

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/067/18

öffentlich

Widerspruch gegen den Beschluss des Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses BV-WVLQ/046/18 vom 18.09.2018

Gemeinschaftsmaßnahme "Ballstraße" / Bauteil 1 - Vergabe von Tiefbau- und Straßenbauarbeiten

Erstellungsdatum: 25.09.2018

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

18.10.2018	Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
18.10.2018	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Zum anliegenden Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.09.2018 zum Beschluss des Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses vom 18.09.2018 – BV-StRQ/046/18 – Gemeinschaftsmaßnahme „Ballstraße“/Bauteil 1 – Vergabe von Tiefbau- und Straßenbauarbeiten trifft der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg folgende Entscheidung:

Auf Grund des anlegend beigefügten Widerspruchs des Oberbürgermeisters vom 25.09.2018 hebt der Stadtrat den Beschluss des WVLQ (BV-WVLQ/046/18) vom 28.09.2018 auf.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Busch, Michael	gez. M. Busch 26.9.18
Erforderliche Mitzeichnungen:	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice 2.4 Kommunales, Meldewesen, Standesamt, Bürgerservice 3 Bauen und Stadtentwicklung	gez. W. Scheller 26/09/18 gez. M. Busch 26.9.18 gez. Th. Malnati 26-09-2018
Verantwortlicher Fachbereich:	Oberbürgermeister Quedlinburg	gez. F. Ruch 26.09.18
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 26.09.18

Sachverhalt:

Der beiliegende Widerspruch vom 25.09.2018 begründet sich auf den § 65 (3) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Hiernach sind durch den Oberbürgermeister Beschlüsse des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg oder eines beschließenden Ausschusses zu widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind.

Dies ist für den in Rede stehenden Sachverhalt unter Begründung des Widerspruches der Fall. Die durch einen Widerspruch des Oberbürgermeisters angegriffenen Beschlüsse eines beschließenden Ausschusses sind dem Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über den eingelegten Widerspruch des Oberbürgermeisters wird dem Stadtrat vorgelegt.

Folgt der Stadtrat dem Widerspruch des Oberbürgermeisters nicht hat der Oberbürgermeister die Möglichkeit, dem Beschluss erneut zu widersprechen und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

Der infrage stehende Beschluss des WVLQ vom 18.09.2018 beinhaltet eine Vergabe nach VOB/A in Höhe von **brutto 632.748,79 €**.

Die Zuständigkeit der ständigen Ausschüsse sowie die auf die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse ergeben sich gemäß § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 14.11.2014 in der jeweils geltenden Fassung aus der Anlage 1 zur Hauptsatzung. Hiernach ist Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss gemäß II. Ziffer 2 Buchstabe e für Entscheidungen über die Vergabe insbesondere nach VOB, VOL, HOAI und VOF abschließend zuständig, wenn die Höhe der Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigt und nicht größer als 500.000 € ist.

Im vorliegenden Fall wird der Höchstbetrag überschritten und die Zuständigkeit liegt somit nicht mehr beim WVLQ sondern beim Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg.

Die Beschlussfassung durch den WVLQ vom 18.09.2018 verstößt sowohl gegen formelle als auch materielle Rechtsvorschriften und ist daher rechtswidrig.

Nach § 65 (3) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt obliegt dem Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg die Widerspruchspflicht unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen (2 Wochen).

Nach der Entscheidung über den Widerspruch hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Zuständigkeit über diese Vergabeentscheidung (neu: Beschlussvorlage BV-StRQ/066/18) zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☒ Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr ☐ Ja ☒ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigu ngen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlage

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den WVQL-Beschluss BV-WVLQ/046/18 vom 18.09.2018